

Regierungspräsidium Stuttgart  
- Enteignungsbehörde -  
Postfach 80 07 09  
70507 Stuttgart

AZ.: RPS24-1063-102/6

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Auf Antrag der Stadt Heilbronn ist das Verfahren zur Enteignung und vorzeitigen Besitzeinweisung nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) i.V.m. dem Landesenteignungsgesetz (LEntG), beides in der derzeit geltenden Fassung, zur Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 21.07.2025, AZ: RPS24-390-248, eingeleitet worden.

Das Verfahren betrifft nachfolgendes, auf **Gemarkung Heilbronn** gelegene Flurstück:

Grundbuchheft	Lfd. Nr.	Grundbuchbeschrieb	Flurstück Nr.	Größe in m <sup>2</sup>	Erwerb in m <sup>2</sup>	Vorübergehende Inanspruchnahme in m <sup>2</sup>
52054	6	Wächtelesäcker Landwirtschaftsfläche	2091	1993	1011	318

Der Termin zur nichtöffentlichen mündlichen Verhandlung über den Enteignungs- und vorzeitigen Besitzeinweisungsantrag ist auf

**Donnerstag, den 05.02.2026 um 10.00 Uhr**  
**im Regierungspräsidium Stuttgart,**  
**Raum 1.007 (Schwäbisch Gmünd),**  
**Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart**

anberaumt worden.

Es werden alle Beteiligten, namentlich die Inhaber

- eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem o.a. Grundstück oder
- eines das betreffende Grundstück belastenden Rechts,
- eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem genannten Grundstück oder
- eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt,

**aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.**

Zweckmäßigerweise sollten derartige Rechte noch vor der Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Die Beteiligten erhalten hiermit auch **Gelegenheit, sich zu den Anträgen zu äußern.**

Falls Sie eine Stellungnahme abgeben oder Einwendungen erheben wollen, bitten wir Sie, diese **vor** der mündlichen Verhandlung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

**Über den Enteignungs- und vorzeitigen Besitzeinweisungsantrag sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn die Beteiligten die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen oder zum Verhandlungstermin nicht erscheinen.**

Beteiligte eines Verfahrens können gemäß § 68 Landesverwaltungsverfahrensgesetz verlangen, dass mit ihnen in Abwesenheit der anderen Beteiligten dieses Verfahrens verhandelt wird, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft machen.

Der Enteignungs- und vorzeitige Besitzeinweisungsantrag sowie die ihm beigefügten Unterlagen können auf Verlangen der Beteiligten durch Einstellung in eine passwortgeschützte Ablage im Internet zur Verfügung gestellt werden. Ein derartiges Verlangen kann unter der E-Mail-Adresse [Constanze.Knapp@rps.bwl.de](mailto:Constanze.Knapp@rps.bwl.de) oder schriftlich unter der Anschrift „Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, z. Hd. Frau Constanze Knapp, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart“ geltend gemacht werden. Bei fehlendem Internetzugang ist eine Einsichtnahme beim Regierungspräsidium Stuttgart in 70565 Stuttgart, Ruppmannstr. 21, Zimmer 1.030, (Tel.: 0711/904-12416), während der Dienststunden möglich. Um eine telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Von der Bekanntmachung des Enteignungsverfahrens an besteht gemäß § 26 Landesenteignungsgesetz eine **Verfügungs- und Veränderungssperre**.

Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter dem Link <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/> unter aktuelle Enteignungsverfahren abrufbar.

Des Weiteren wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/\\_DocumentLibraries/DSE/24-02SFT\\_17-02K.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/24-02SFT_17-02K.pdf) abrufbar ist.

gez. Constanze Knapp